

Notarielle Bescheinigung



Gemäß § 181 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehende vollständige Wortlaut der Satzung hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Die geänderten Bestimmungen ergeben sich aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 08.12.2020, Urkunde Nr. 776/2020 der amtierenden Notarin.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2020 /rh



P. Schürmann-Bratz, Notarin

Notarin Petra Schürmann-Bratz

Kanzleianschrift: 65189 Wiesbaden, Lortzingstraße 9,
Telefon: (0611) 98 98 9 – 0 - Telefax: (0611) 98 98 9 – 30
Email: rechtsanwaelte@paulus-westerwelle.de
Internet: www.paulus-westerwelle.de

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Westdeutsche Immobilien Servicing AG

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen gleich welcher Art einschließlich aller mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Aktivitäten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 45.500.000,00 (in Worten: EUR fünfundvierzig Millionen fünfhunderttausend). Es ist eingeteilt in 4.000.000 Aktien.
- (2) Sämtliche Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.
- (3) Die Einlagen auf das ursprüngliche Grundkapital in Höhe von € 400.000.000,00 sind durch den Formwechsel der Westdeutsche ImmobilienBank – Anstalt des öffentlichen Rechts – in die Westdeutsche ImmobilienBank AG gemäß § 1 Abs. 1 des „Landesgesetzes über die Umwandlung der Westdeutschen ImmobilienBank“ des Landes Rheinland- Pfalz in voller Höhe erbracht.
- (4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinn- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.

III. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder

oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen ordentlichen Vorstandsmitgliedern insoweit gleich.

- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmgleichheit seine Stimme.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

IV. Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Amtszeit beginnt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.

§ 7 Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrats schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, telegrafisch, durch Telefax oder im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung einberufen.
- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagungsordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und alle Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Beschlussgegenstand erneut zu beraten.
- (6) Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (7) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sämtliche Mitglieder der vorgeschlagenen Abstimmungsart zustimmen oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorschläge des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
 - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, in der der Aufsichtsrat die Geschäftsverteilung im Vorstand und die Geschäfte bestimmt, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelung dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Berichte verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (4) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu prüfen.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben. Diese sind auch zur Entgegennahme von Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat berechtigt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmen, dass bestimmte Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

V. Hauptversammlung

§ 10 Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder Satzung zugewiesen sind.

§ 11 Ort und Einberufung

- (1) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Deutschland statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung, den Tag der Veröffentlichung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, bekannt gemacht sein. Sind alle Aktionäre namentlich bekannt, kann die Einberufung schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen werden.

§ 12 Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein unter Leitung des ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitgliedes gewählter, anderer Versammlungsleiter.

§ 13 Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 15 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will (Gewinnverwendungsvorschlag).
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vom Jahresüberschuss sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von € 94.000,00.